

45X – AUSSCHLUSS VON EPIDEMIE, PANDEMIE UND QUARANTÄNE

Krankheit

In Ergänzung der ABFT / 97T, Artikel 2, Pkt. 3. gilt vereinbart, dass kein Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden infolge von Personenschäden wegen einer Krankheit, deren Erreger von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization: WHO) oder einer an deren Stelle tretenden Organisation, z.B. Regierung, Ministerium, Behörde, als epidemisch oder pandemisch bezeichnet wird, besteht.

Mit dem Zeitpunkt der Feststellung einer Epidemie oder Pandemie endet die Haftung und Leistungspflicht des Versicherers auch für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung der Epidemie oder Pandemie eingetreten waren.

Nicht entscheidend ist die Bezeichnung einer Grippewelle als Epidemie oder Pandemie z.B. in Medien (Wahrnehmung der Bevölkerung) oder durch Ärzte, sondern ausschließlich die oben genannte Klassifizierung durch eine zuständige nationale oder internationale Behörde oder Organisation.

Quarantäne

In teilweiser Abänderung der ABFT / 97T, Artikel 1, Pkt. 3. gilt Quarantäne vom Versicherungsschutz als ausgeschlossen.